

# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

---

Nr. 11

1. August 1972

---

PROMOTIONSORDNUNG der Fachrichtungen CHEMIE, MATHEMATIK, PHYSIK	Seite 1 - 11
Berichtigung	Seite 12
Änderung der VGO	Seite 13
ZULASSUNGSSATZUNG für das Studienjahr 1972/73:	
für die Fachrichtung CHEMIE	Seite 14 - 19
für die Fachrichtung RAUMPLANUNG	Seite 20 - 24
für die Fachrichtung FERTIGUNGSTECHNIK	Seite 25 - 29

Herausgegeben im Auftrag des Rektors  
der Universität Dortmund

HA 61513

Der senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 10.2.1972 folgende Promotionsordnung für die Fachrichtungen Chemie, Mathematik und Physik verabschiedet, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung durch Erlaß vom 17.4.1972 genehmigt worden ist.

## PROMOTIONSORDNUNG

der Universität Dortmund  
für die Fachrichtungen

Chemie

Mathematik

Physik

### § 1

#### Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion. Sie verleiht für die Fachrichtungen Chemie, Mathematik, Physik den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr. Ing.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Verfahrens sind die Abteilungen zuständig.
- (2) Die Verleihung des Grades eines Doktor-Ingenieurs erfolgt ausschließlich aufgrund einer Dissertation, deren Thema überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat oder deren Ergebnisse für die Ingenieurwissenschaften von Bedeutung sind.
- (3) Welcher der beiden akademischen Grade verliehen wird, entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 5) auf Antrag des Bewerbers.
- (4) Der Kandidat kann im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer der Abteilung dem Dekan vom Beginn der Arbeit an einer Dissertation Kenntnis geben.

### § 2

#### Vorbildung und Promotionsleistungen.

- (1) Als Vorbildung gilt ein Fachstudium von 8 Semestern an deutschen Universitäten oder Technischen Hochschulen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen.

- (2) Ein Fachstudium wird als gegeben angesehen nach Bestehen einer Diplomprüfung auf naturwissenschaftlichem oder mathematischem Gebiet (z. B. Diplom-Chemiker, Diplom-Physiker oder Diplom-Mathematiker), der Diplom-Ingenieur-Prüfung oder Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium mit einem entsprechenden Ersten Hauptfach.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (vgl. § 6).
- (4) Die Dissertation muß eine in angemessener Darstellung abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung sein. Sie muß solche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse erbringen, die ihre Veröffentlichung rechtfertigen. Sie muß ferner aus einem Fach stammen, das in der Abteilung durch einen Hochschullehrer vertreten ist.
- (5) Die erhaltenen Hilfen sind anzugeben. Erforderliche Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen.
- (6) Die Dissertation muß druckreif eingereicht werden.
- (7) Abhandlungen mit experimentellem Inhalt werden als Dissertation nur dann zugelassen, wenn die Versuche unter Betreuung eines der Universität Dortmund angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrers des entsprechenden Fachgebietes oder eines Nachbargebietes durchgeführt worden sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- (8) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen, z. B. die Diplomarbeit oder Staatsexamensarbeit oder Teile davon, dürfen nicht als Dissertation verwandt werden.

### § 3

#### Promotionsantrag

- (1) Die Meldung zur Promotion erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Dekan der zuständigen Abteilung.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Die Dissertation in zwei Exemplaren.
  - b) Ein Lebenslauf in deutscher Sprache. Dieser soll lückenlos Auskunft über den bisherigen wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers geben.

- c) Unterlagen, ggf. Zeugnisse über die Vorbildung gemäß § 2 (1).
- d) Gegebenenfalls ein Antrag auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen, die nach § 2 (1) und (2) erforderlich sind. Hierüber entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.
- e) Erklärungen des Bewerbers zu den folgenden Punkten:
1. In welchem Fach der Abteilung die Promotion angestrebt wird (s. § 3 (5)) und welcher Doktorgrad, welche Berichterstatter und gegebenenfalls welche Prüfer gewünscht werden.
  2. Wo und ggf. unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde und daß keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfen benutzt wurden.
  3. Ob und ggf. wo diese oder eine andere Arbeit zum Zwecke der Promotion schon einmal eingereicht wurde. Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultäten bzw. Abteilungen und Themen aller früheren Arbeiten anzugeben.
  4. Ob und ggf. wo die Dissertation zu einer staatlichen oder anderen Prüfung eingereicht wurde.
- (3) Urkunden sind in Urschrift oder Abschrift, dann aber amtlich beglaubigt, einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sind, sind durch einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- (4) Unwahre oder unvollständige Angaben haben die Zurückweisung des Antrags bzw. den Abbruch des Promotionsverfahrens zur Folge.
- (5) Prüfungsfächer der einzelnen Fachrichtungen werden von der zuständigen Abteilung festgelegt (s. § 6 (7)). Sie müssen durch einen hauptamtlich an der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrer vertreten sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag des Kandidaten von der jeweiligen Abteilungsversammlung genehmigt werden.

§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens  
Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren ist eröffnet, sobald dem Dekan der vollständige Promotionsantrag vorliegt.  
Der Dekan hat dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Berichterstatter (§ 5) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen von §§ 2 und 3, so prüft der Dekan, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. In diesem Falle ist dem Antragsteller dazu Gelegenheit zu geben.  
Anderenfalls, oder falls der Bewerber die Frist verstreichen läßt, lehnt der Dekan den Antrag ab.
- (3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Dekan gegenüber schriftlich zu erklären, Sie ist nur zulässig,  
a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,  
b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.  
In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 5

Weiteres Promotionsverfahren

- (1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt der Dekan auf Vorschlag des Kandidaten (vgl. § 3 (2) e) 1.) den Prüfungsausschuß. Folgt der Dekan dem Vorschlag des Kandidaten nicht, so entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.  
Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, zwei Berichterstattern und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung. Zieht in den Fällen des § 5 (9) die Abteilung weitere Berichterstatter hinzu, so sind diese ebenfalls Mitglieder des Prüfungsausschusses.  
In den Fällen des § 6 (7) erweitert sich der Prüfungsausschuß um maximal zwei weitere Prüfer.  
Der Dekan kann den Vorsitz an einen anderen Lehrstuhlinhaber der Abteilung delegieren, jedoch nicht an einen der Berichterstatter. Er muß den Vorsitz delegieren, wenn er selbst Berichterstatter ist.

- (2) Erster Berichterstatter ist derjenige, der die Arbeit betreut oder beaufsichtigt hat (§ 2 (7)), sofern er Hochschullehrer ist. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung oder Beaufsichtigung eines Hochschullehrers angefertigt, so muß der erste Berichterstatter Hochschullehrer der zuständigen Abteilung sein.  
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- (3) Der zweite Berichterstatter muß Hochschullehrer sein. Mindestens einer der Berichterstatter muß hauptamtlicher Hochschullehrer der Abteilung sein.  
Auf Antrag kann der Dekan mit Zustimmung der Abteilung weitere fachkundige Gutachter zuziehen.
- (4) Im Promotionsverfahren haben Berichterstatter, die nicht zur Abteilung gehören, die Rechte von Mitgliedern der Abteilung.
- (5) Die Berichterstatter legen dem Dekan in der Regel innerhalb von 6 Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Arbeit vor. Als Noten gelten: "genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (6) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Dekan eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.
- (7) Befürworten alle Berichterstatter die Annahme der Arbeit, so wird sie für die Dauer von 10 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Lehrstühlen der Abteilung sowie den anderen Abteilungen der Universität mitgeteilt.
- (8) Erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der in § 5 (7) genannten Frist ein begründeter Einspruch, so ist dieser vom Prüfungsausschuß zu verhandeln.

- (9) Erfolgt kein Einspruch, so ist die Arbeit angenommen und wird durch den Dekan aufgrund der Gutachten der Berichterstatter benotet. Stimmen die Gutachten in der Benotung der Arbeit nicht überein, so entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattern. Falls sich die Berichterstatter über Annahme oder Ablehnung der Arbeit nicht einigen, oder falls gem. § 5 (8) ein Einspruch erhoben und nicht erledigt wurde, so überweist der Dekan den Fall an die Abteilungsversammlung zur weiteren Verhandlung. Diese wird in der Regel mindestens einen weiteren Berichterstatter hinzuziehen. § 26. 2 Hochschulgesetz ist anzuwenden.
- (10) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Abteilung.
- (11) Der Dekan benachrichtigt unverzüglich schriftlich den Bewerber über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation.

## § 6

### Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so findet eine mündliche Prüfung statt (§ 6 (4) und (5)). Bei Kandidaten, die die Bedingungen des § 2 (2) nicht erfüllen, findet die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums (§ 6 (7)) statt.
- (2) Der Dekan vereinbart einen Termin für die mündliche Prüfung, gegebenenfalls Termine für die Prüfungen des Rigorosums. Die Prüfungstermine sind durch Anschlag bekanntzugeben. Der Kandidat und die Prüfer sind mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen sind Kandidaten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder sonstwie zu stören, so ist er auszuschließen. Wird dem Ausschluß nicht Folge geleistet, so ist die Prüfung abubrechen und zu einem anderen Termin unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.

- (4) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Dekans oder seines Stellvertreters (gem. § 5) durchgeführt. An der Prüfung müssen mindestens 3 Hochschullehrer beteiligt sein. Diese Mindestzahl erhöht sich entsprechend, wenn mehr als 2 Berichterstatter (gem. § 5) ernannt werden.
- (5) Bei Bewerbern, die das Fachstudium mit einem Diplomexamen oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgeschlossen haben, dauert die mündliche Prüfung mindestens 1, höchstens 1 1/2 Stunden. Sie erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, auf das Fachgebiet, für das die Promotion angestrebt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegt.
- (6) Die Prüfung beginnt mit einem Referat des Bewerbers von höchstens 25 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation. Sie hat anschließend die Form eines Kolloquiums. Frageberechtigt sind nur Mitglieder des Prüfungsausschusses. Vom Kandidaten wird der Nachweis eingehender selbständiger Beschäftigung mit dem Fachgebiet, für das er die Promotion anstrebt, verlangt.
- (7) Bei Bewerbern, die die Bedingungen des § 2 (2) nicht erfüllen, findet die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums mit einem Hauptfach (dem Promotionsfach) sowie 2 Nebenfächern statt. Für die Prüfung im Hauptfach gilt § 6 (6) Satz 1. Das Rigorosum dauert etwa 1 Stunde im Hauptfach und etwa je 1/2 Stunde in den beiden Nebenfächern.  
Die Nebenfächer können aus den Gebieten anderer Abteilungen stammen. Ein Katalog der möglichen Fächerkombinationen ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen und bekanntzugeben.
- (8) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.



§ 7

Ergebnis der Prüfung

- (1) Über die mündliche Prüfung wird jeweils von einem Mitglied des Prüfungsausschusses Protokoll geführt. In diesem soll der allgemeine Gang der mündlichen Prüfung kurz festgehalten werden. Es ist anzugeben, in welchem Umfang sich der Bewerber unterrichtet gezeigt hat. Der Kandidat darf nach Schluß der Prüfung auf seinen Antrag das Protokoll einsehen.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung fest. Die in Frage kommenden Prädikate lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Der Schwerpunkt der Bewertung der mündlichen Prüfung soll auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegen.
- (3) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums statt, so gilt § 7 (1) entsprechend. Die Prüfenden setzen jeweils eine Einzelnote fest, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer Gesamtnote für die mündliche Prüfung zusammengefaßt wird. Hat der Bewerber in einem Fach nicht genügende Leistungen gezeigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Im übrigen gilt § 7 (2) entsprechend.
- (4) Unmittelbar danach trägt der Vorsitzende die Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung in die Promotionsakte ein. Zugleich wird eine Gesamtnote für die Promotion vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die in Frage kommenden Bewertungen lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet bestanden" darf nur dann erteilt werden, wenn
  - a) die Dissertation mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit mindestens "sehr gut",
  - b) die Dissertation von mindestens einem Berichterstatter mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit "ausgezeichnet" bewertet wurden.
- (5) Unmittelbar danach teilt der Vorsitzende in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 8

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuß. Ein Wechsel des Promotionsfaches ist dabei nicht möglich.

§ 9

Widerspruch

Der Kandidat kann gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder einzelner Berichterstatter bzw. einzelner Prüfer bei der jeweiligen Abteilung Widerspruch einlegen. Der Dekan teilt dem Kandidaten die Entscheidung der Abteilung unter Hinzufügung einer Rechtsmittelbelehrung mit.

§ 10

Vollzug der Promotion

- (1) Der Kandidat hat nach Abschluß der mündlichen Prüfung eine für das bibliothekarische Austauschwesen ausreichende Zahl von Exemplaren der Dissertation im Dekanat abzuliefern.
- (2) Der Promovierte hat das Recht, die seine eigenen Leistungen betreffenden Teile der Dissertation oder Auszüge daraus unter eigenem Namen zu veröffentlichen.

Bisher nicht veröffentlichte Beiträge anderer, z. B. des Betreuers, können, soweit sie wesentlich sind, nur im Einvernehmen mit dem Betreffenden publiziert werden. Werden die Betreffenden nicht als Autoren mitbenannt, so sind deren Beiträge zu kennzeichnen.

Die Veröffentlichung ist mit einer Anmerkung zu versehen, daß es sich um die Dissertation oder um den Teil einer solchen handelt und ggf. wer der Betreuer ist.

Soll eine Publikation vor Abschluß der Promotion unter dem Namen des Doktoranden erfolgen, so muß vorher eine Diskussion des fachlichen Inhalts der Veröffentlichung mit dem Betreuer stattgefunden haben. In diesem Fall kann der Betreuer seine Nennung als solcher ablehnen.

- (3) Alle Promotionsleistungen, einschließlich der nach § 10 (1) müssen innerhalb von 3 Jahren nach Abschluß der mündlichen Prüfung erbracht sein. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage erhaltenen Muster ausgefertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.
- (4) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktor-Grades.
- (5) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Note für die Dissertation, die Gesamtnote nach § 7 (4) sowie die zugrunde liegende Skala der Bewertungen anzugeben.

#### § 11

##### Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilung die Promotionsleistungen für ungültig.
- (2) Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

#### § 12

##### Aberkennung des Doktor-Grades

Die Aberkennung des Doktor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.

Die Universität Dortmund

verleiht

Herrn / Frau / Fräulein

.....

geboren in .....

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften

(Dr.rer.nat.)

bzw. Doktor-Ingenieurs

(Dr.-Ing.)

nachdem er / sie in ordnungsmäßigem Promotionsverfahren durch

seine / ihre "(Prädikate)" bewertete Dissertation

"(Titel)"

sowie durch die mündliche Prüfung seine / ihre wissenschaftliche

Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil "(Prädikat)"

erhalten hat.

Dortmund, den ..... 19 .....

Der Rektor

(Siegel der  
Universität)

Der Dekan

Prädikate: "genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet"

Berichtigung

Der letzte Absatz nach § 22 der Vorläufigen Diplom-Prüfungs-  
ordnung der Abteilung Raumplanung - ausgedruckt auf Seite 16  
der "Amtlichen Mitteilung Nr. 10" - wurde versehentlich ver-  
öffentlicht und ist nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Die vom Konvent am 12. November 1971 in den Vorschriften § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 und 5, §§ 16 - 19 beschlossene Änderung der Vorläufigen Grundordnung (VGO) der Universität Dortmund in der Fassung der Bekanntmachung des Kultusministers vom 4. Juni 1969 (ABI. KM. NW S. 280) ist mit Erlaß vom 28. März 1972 durch den Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigt worden.

§ 13 hat nunmehr folgende Fassung:

Organe der Abteilung sind: - der Dekan,  
- die Abteilungsversammlung;

§ 14 Abs. 1 werden die Worte "sowie Bestellung des Abteilungsrates" gestrichen.

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 hat nunmehr folgende Fassung:

1. die Hochschullehrer der Abteilung, jedoch nicht mehr als zehn. Die zuständige Abteilungsversammlung kann beschließen, daß bestimmte Fächer durch mindestens einen Hochschullehrer in der Abteilungsversammlung vertreten sein müssen.

§ 14 Abs. 4 erhielt folgende Fassung:

die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Mitglieder werden, falls mehr als zehn Hochschullehrer in der Abteilung vorhanden sind, für zwei Jahre von den Hochschullehrern der Abteilung, die in Absatz 2 Nr. 2 .....

Zu § 14 wurde Absatz (5) neu eingefügt:

Gleichzeitig werden für jede Gruppe nach Absatz 2, falls möglich, ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt, die in dieser Reihenfolge bei Abwesenheit von Mitgliedern der Abteilungsversammlung stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen.

§ 16 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 17 - § 19 erhielten die Bezeichnung § 16, § 17 und § 18.

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 4.5.1972 folgende Zulassungssatzung verabschiedet, die durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 3.5.1972 genehmigt worden ist.

## S A T Z U N G

über die Zulassung zum Studium  
in der Fachrichtung

### CHEMIE

an der Universität Dortmund  
für das Studienjahr 1972/73

#### § 1 (Rechtsgrundlage)

Gemäß §§ 1 Abs. 5, 15 Abs. 3, 4 und 6, 32 Abs. 2 Nr. 3, 56 HSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund hat der Senat der Universität Dortmund am 4. 5. 1972 auf der Grundlage der Richtlinien des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. 4. 1972 - I B 6 44-01/1/7 Nr. 0950/72 - die Zulassung zum Studium in der Fachrichtung Chemie an der Universität Dortmund nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt.

#### § 2 (Anzahl der Studienplätze)

- (1) Im Studienjahr 1972/73 werden zum Wintersemester 1972/73 insgesamt 50 Studienanfänger für das Studium der Chemie zugelassen.
- (2) Für das zweite Studienjahr stehen 50 und für das dritte und vierte Studienjahr je 36 Studienplätze zur Verfügung. Bis zur Erreichung dieser Zahlen können Bewerber auf freigewordenen Studienplätzen zugelassen werden.

#### § 3 (Aufteilung der Studienplätze gemäß § 2)

- (1) Die für die Studienanfänger zur Verfügung stehenden Plätze gemäß § 2 Abs. 1 werden wie folgt aufgeteilt:

24 Plätze an deutsche Bewerber, die gemäß § 4 ausgewählt werden,  
16 Plätze an deutsche Bewerber, die gemäß § 5 ausgewählt werden,

5 Plätze an deutsche Bewerber gemäß § 6,  
5 Plätze an ausländische Bewerber gemäß § 8.

- (2) Bei Nichtausnutzung der Studienplätze gemäß §§ 6 und 8 erhöht sich die Zahl der Studienplätze zugunsten der Bewerber gemäß §§ 4 und 5 im Verhältnis von 6 : 4.
- (3) Die Auswahl der Bewerber für das zweite, dritte und vierte Studienjahr gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt nach Härtegesichtspunkten entsprechend § 6.

§ 4 (Auswahl nach Eignung und Leistung)

- (1) Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.
- (2) Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet.
- (3) Aus den Noten der übrigen einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Dabei wird die Note in Chemie 5-fach und die Note in Biologie 3-fach gewichtet. Diese Noten werden jedoch nur dann mehrfach gewichtet, wenn der Studienbewerber mindestens 3 Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Bei anderen die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweisen gelten die Absätze 1 bis 3 - mit Ausnahme des vorletzten Satzes von Absatz 3 - entsprechend, wenn das Ergebnis der jeweiligen Prüfung in Einzelnoten festgelegt ist. Soweit diese Vorbildungsnachweise Fächer, die nach Absatz 3 für eine Gewichtung in Betracht kommen, nicht enthalten, unterbleibt eine Gewichtung; bei Zeugnissen der Fachhochschulen, Ingenieurschulen und gleichrangiger Bildungseinrichtungen ist auf die in einer Bescheinigung der Fachhochschule zum Abschlußzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zurückzugreifen. Sie ergibt sich aus der Rückführung der im Abschlußzeugnis abgerundeten Schlußnote auf die nach



dem Prüfungsergebnis mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma erzielten Note.

- (5) Der Rang der Bewerber mit einem Reifezeugnis auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurde, richtet sich nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- (6) Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall vom Zulassungsausschuß in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung geregelt.

§ 5 (Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife)

- (1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.
- (2) Unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges haben diejenigen den Vorrang, die mindestens 1 Jahr eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. 6. 1969 (BGBl. I S. 549) geleistet haben oder aufgrund des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. 8. 1964 (BGBl. I S. 640) tätig gewesen sind.
- (3) Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges zu wählen, so wird der unter § 4 dargestellte Maßstab angewandt.
- (4) Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.

§ 6 (Auswahl nach Härtegesichtspunkten)

- (1) Bewerber, die nach den §§ 4 und 5 nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Quote von 5 Plätzen zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde, vorausgesetzt, daß sie im Rahmen des gemäß § 10 Abs. 1 einzuhaltenden Verfahrens die Universität Dortmund an 1. Stelle genannt haben.
- (2) In diesen Fällen bedarf es der Vorlage eines Antrages mit ausführlicher Begründung unter Beifügung entsprechender Belege zur Glaubhaftmachung und Nachprüfung der geltend gemachten Tatsachen.

§ 7 (Sonderregelung für Wehr- oder Wehrrersatzdienstabsolventen)

Soweit die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehrrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehr- oder Wehrrersatzdienstes sich gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, wird dieser Nachteil dadurch ausgeglichen, daß seine gemäß § 4 ermittelte Durchschnittsnote je nach Dauer des Wehrdienstes um

0,1 für 12 Monate Dienstzeit

0,2 für 18 Monate Dienstzeit

0,3 für 24 Monate Dienstzeit und länger

verbessert wird.

§ 8 (Auswahl der ausländischen Studienbewerber)

- (1) Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.
- (2) Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben und die "Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife" bestanden haben, werden gleichfalls vorrangig im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1

festgelegten Quote von 5 Plätzen zugelassen.

§ 9 (Versagung der Immatrikulation)

Nicht zugelassene Bewerber können in der Fachrichtung Chemie nicht immatrikuliert werden.

§ 10 (Antrag)

- (1) Anträge deutscher Studienanfänger auf Zulassung zum Studium sind über die Zentrale-Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS), 2 Hamburg-Norderstedt 3, Berliner Allee 42 A, an die Universität Dortmund zu richten. Sie müssen bis zum 15.7.1972 (Poststempel) bei der ZRS eingereicht werden.
- (2) Anträge ausländischer Bewerber müssen bis zum 15.7.1972 bei der Universität Dortmund eingegangen sein.
- (3) Anträge deutscher Bewerber für das zweite, dritte und vierte Studienjahr müssen bis zum 15.8.1972 bei der Universität Dortmund eingegangen sein.

§ 11 (Auswahlverfahren)

- (1) Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 4, 5 und 8 obliegt der Hochschulverwaltung. Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 6 und 7 erfolgt durch den Zulassungsausschuß in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung.
- (2) Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die zugelassenen Bewerber. Diese werden gebeten, innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitzuteilen, ob sie von der Zulassung Gebrauch machen werden. Falls sich der Bewerber innerhalb dieser Frist nicht äußert, wird anderweitig über diesen Studienplatz verfügt.

- (3) Ein gemäß Abs. 2 Satz 3 freigewordener Studienplatz fällt dem in der Rangliste unmittelbar nachfolgenden Bewerber zu; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund" in Kraft.

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 25.5.1972 folgende Zulassungssatzung verabschiedet, die durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 3.5.1972 genehmigt worden ist.

S A T Z U N G

über die Zulassung zum Studium  
in der Fachrichtung

R A U M P L A N U N G

an der Universität Dortmund  
für das Studienjahr 1972/73

§ 1 (Rechtsgrundlage)

Gemäß §§ 1 Abs. 5, 15 Abs. 3, 4 und 6, 32 Abs. 2 Nr. 3, 56 HSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund hat der Senat der Universität Dortmund am 25.5.1972 auf der Grundlage der Richtlinien des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 24.4.1972 - I B 6 44-01/1/7 Nr. 0950/72 - die Zulassung zum Studium in der Fachrichtung Raumplanung an der Universität Dortmund nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt.

§ 2 (Anzahl der Studienplätze)

- (1) Im Studienjahr 1972/73 werden zum Wintersemester 1972/73 insgesamt 40 Studienanfänger für das Studium der Raumplanung zugelassen.
- (2) Studienbewerber für höhere Semester können nicht zugelassen werden.

§ 3 (Aufteilung der Studienplätze gemäß § 2)

- (1) Die für die Studienanfänger zur Verfügung stehenden Plätze gemäß § 2 Abs. 1 werden wie folgt aufgeteilt:  
19 Plätze an deutsche Bewerber, die gemäß § 4 ausgewählt werden,

- 13 Plätze an deutsche Bewerber, die gemäß § 5 ausgewählt werden,  
4 Plätze an deutsche Bewerber gemäß § 6,  
4 Plätze an ausländische Bewerber gemäß § 8.
- (2) Bei Nichtausnutzung der Studienplätze gem. §§ 6 und 8 erhöht sich die Zahl der Studienplätze zugunsten der Bewerber gem. §§ 4 und 5 im Verhältnis von 6 : 4.

§ 4 (Auswahl nach Eignung und Leistung)

- (1) Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.
- (2) Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet.
- (3) Aus den Noten der übrigen einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Bei anderen die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweisen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn das Ergebnis der jeweiligen Prüfung in Einzelnoten festgelegt ist. Bei Zeugnissen der Fachhochschulen, Ingenieurschulen und gleichrangiger Bildungseinrichtungen ist auf die in einer Bescheinigung der Fachhochschule zum Abschlußzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zurückzugreifen. Sie ergibt sich aus der Rückführung der im Abschlußzeugnis abgerundeten Schlußnote auf die nach dem Prüfungsergebnis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma erzielten Note.
- (5) Der Rang der Bewerber mit einem Reifezeugnis auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurde, richtet

sich nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.

- (6) Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall vom Zulassungsausschuß in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung geregelt.

§ 5 (Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife)

- (1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangenen Jahres gerechnet.
- (2) Unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges haben diejenigen den Vorrang, die mindestens 1 Jahr eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18.6.1969 (BGBl. I S. 549) geleistet haben oder aufgrund des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBl. I S. 640) tätig gewesen sind.
- (3) Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges zu wählen, so wird der unter § 4 dargestellte Maßstab angewandt.
- (4) Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.

§ 6 (Auswahl nach Härtegesichtspunkten)

- (1) Bewerber, die nach den §§ 4 und 5 nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Quote von 4 Plätzen zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) In diesen Fällen bedarf es der Vorlage eines Antrages gemäß § 10 mit ausführlicher Begründung unter Beifügung entsprechender Belege zur Glaubhaftmachung und Nachprüfung der geltend gemachten Tatsachen.

§ 7 (Sonderregelung für Wehr- oder Wehrrersatzdienstabsolventen)

Soweit die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehrrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehr- oder Wehrrersatzdienstes sich gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, wird dieser Nachteil dadurch ausgeglichen, daß seine gemäß § 4 ermittelte Durchschnittsnote je nach Dauer des Wehrdienstes um

- 0,1 für 12 Monate Dienstzeit
- 0,2 für 18 Monate Dienstzeit
- 0,3 für 24 Monate Dienstzeit und länger

verbessert wird.

§ 8 (Auswahl der ausländischen Studienbewerber)

- (1) Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.
- (2) Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben und die "Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife" bestanden haben, werden gleichfalls vorrangig im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Quote von 4 Plätzen zugelassen.



§ 9 (Versagung der Immatrikulation)

Nicht zugelassene Bewerber können in der Fachrichtung Raumplanung nicht immatrikuliert werden.

§ 10 (Antrag)

- (1) Anträge deutscher Bewerber auf Zulassung sind an die Universität Dortmund zu richten. Sie müssen bis zum 15.8.1972 bei der Universität Dortmund eingegangen sein.
- (2) Anträge ausländischer Bewerber müssen bis zum 15.7.1972 bei der Universität Dortmund eingegangen sein.

§ 11 (Auswahlverfahren)

- (1) Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 4, 5 und 8 obliegt der Hochschulverwaltung. Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 6 und 7 erfolgt durch den Zulassungsausschuß in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung.
- (2) Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die zugelassenen Bewerber. Diese werden gebeten, innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitzuteilen, ob sie von der Zulassung Gebrauch machen werden. Falls sich der Bewerber innerhalb dieser Frist nicht äußert, wird anderweitig über diesen Studienplatz verfügt.
- (3) Ein gemäß Abs. 2 Satz 3 freigewordener Studienplatz fällt dem in der Rangliste unmittelbar nachfolgenden Bewerber zu; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 25.5.1972 folgende Zulassungssatzung verabschiedet, die durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 3.5.1972 genehmigt worden ist.

S A T Z U N G

über die Zulassung von Studienanfängern  
in der Fachrichtung

F E R T I G U N G S T E C H N I K

an der Universität Dortmund  
für das Studienjahr 1972/73

§ 1 (Rechtsgrundlage)

Gemäß §§ 1 Abs. 5, 15 Abs. 3, 4 und 6, 32 Abs. 2 Nr. 3, 56 HSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der "Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund" hat der Senat der Universität Dortmund am 25.5.1972 auf der Grundlage der Richtlinien des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 24.4.1972 - I B 6 44-01/1/7 Nr. 0950/72 - die Zulassung zum Studium in der Fachrichtung Fertigungstechnik an der Universität Dortmund nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt.

§ 2 (Anzahl der Studienplätze)

Im Studienjahr 1972/73 werden zum Wintersemester 1972/73 insgesamt 87 Studienanfänger für das Studium der Fertigungstechnik zugelassen.

§ 3 (Aufteilung der Studienplätze gem. § 2)

(1) Die für die Studienanfänger zur Verfügung stehenden Plätze gemäß § 2 werden wie folgt aufgeteilt:

41 Plätze an deutsche Bewerber, die gemäß § 4 ausgewählt werden,

28 Plätze an deutsche Bewerber, die gemäß § 5 ausgewählt werden,

9 Plätze an deutsche Bewerber gemäß § 6,

9 Plätze an ausländische Bewerber gemäß § 8.

- (2) Bei Nichtausnutzung der Studienplätze gem. §§ 6 und 8 erhöht sich die Zahl der Studienplätze zugunsten der Bewerber gem. §§ 4 und 5 im Verhältnis von 6 : 4.

§ 4 (Auswahl nach Eignung und Leistung)

- (1) Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.
- (2) Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet.
- (3) Aus den Noten der übrigen einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Dabei werden die Noten in den Fächern Mathematik und Physik jeweils vierfach gewichtet. Diese Noten werden jedoch nur dann mehrfach gewichtet, wenn der Studienbewerber mindestens 3 Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet wurde. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Bei anderen die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungsnachweisen gelten die Absätze 1 bis 3 - mit Ausnahme des vorletzten Satzes von Absatz 3 - entsprechend, wenn das Ergebnis der jeweiligen Prüfung in Einzelnoten festgelegt ist. Soweit diese Vorbildungsnachweise Fächer, die nach Absatz 3 für eine Gewichtung in Betracht kommen, nicht enthalten, unterbleibt eine Gewichtung; bei Zeugnissen der Fachhochschulen, Ingenieurschulen und gleichrangiger Bildungseinrichtungen ist auf die in einer Bescheinigung der Fachhochschule zum Abschlußzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zurückzugreifen. Sie ergibt sich aus der Rückführung der im Abschlußzeugnis abgerundeten Schlußnote auf die nach dem Prüfungsergebnis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma erzielten Note.

- (5) Der Rang der Bewerber mit einem Reifezeugnis auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurde, richtet sich nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- (6) Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall vom Zulassungsausschuß in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung geregelt.

§ 5 (Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife)

- (1) Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vorrang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegangener Jahres gerechnet.
- (2) Unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges haben diejenigen den Vorrang, die mindestens 1 Jahr eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18.6.1969 (BGBl. I S. 549) geleistet haben oder aufgrund des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17.8.1964 (BGBl. I.S. 640) tätig gewesen sind.
- (3) Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges zu wählen, so wird der unter § 4 dargestellte Maßstab angewandt.
- (4) Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.

§ 6 (Auswahl nach Härtegesichtspunkten)

- (1) Bewerber, die nach den §§ 4 und 5 nicht berücksichtigt werden, können im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Quote von 9 Plätzen zugelassen werden, wenn die Versagung der Zulassung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) In diesen Fällen bedarf es der Vorlage eines Antrages gemäß § 10 mit ausführlicher Begründung unter Beifügung entsprechender Belege zur Glaubhaftmachung und Nachprüfung der geltend gemachten Tatsachen.

§ 7 (Sonderregelung für Wehr- oder Wehrrersatzdienstabsolventen)

Soweit die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehrrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehr- oder Wehrrersatzdienstes sich gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, wird dieser Nachteil dadurch ausgeglichen, daß seine gemäß § 4 ermittelte Durchschnittsnote je nach Dauer des Wehrdienstes um

0,1, für 12 Monate Dienstzeit

0,2 für 18 Monate Dienstzeit

0,3 für 24 Monate Dienstzeit und länger

verbessert wird.

§ 8 (Auswahl der ausländischen Studienbewerber)

- (1) Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.
- (2) Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben und die "Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife" bestanden haben, werden gleichfalls vorrangig im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Quote von 9 Plätzen zugelassen.

## § 9 (Versagung der Immatrikulation)

Nicht zugelassene Bewerber können in der Fachrichtung Fertigungstechnik nicht immatrikuliert werden.

## § 10 (Antrag)

- (1) Anträge deutscher Bewerber auf Zulassung sind an die Universität Dortmund zu richten. Sie müssen bis zum 15.8.1972 bei der Universität Dortmund eingegangen sein.
- (2) Anträge ausländischer Bewerber müssen bis zum 15.7.1972 bei der Universität Dortmund eingegangen sein.

## § 11 (Auswahlverfahren)

- (1) Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 4, 5 und 8 obliegt der Hochschulverwaltung. Die Auswahl der Bewerber gemäß §§ 6 und 7 erfolgt durch den Zulassungsausschuß in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung.
- (2) Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die zugelassenen Bewerber. Diese werden gebeten, innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitzuteilen, ob sie von der Zulassung Gebrauch machen werden. Falls sich der Bewerber innerhalb dieser Frist nicht äußert, wird anderweitig über diesen Studienplatz verfügt.
- (3) Ein gemäß Abs. 2 Satz 3 freigewordenen Studienplatz fällt dem in der Rangliste unmittelbar nachfolgenden Bewerber zu; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.